

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 16. Mai 1991

26. Stück

47. Gesetz vom 14. März 1991, mit dem das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz geändert wird
XV. Gp, RV 470, AB 531
48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1991, mit welcher der Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Oberwart und die öffentliche Volksschule Unterwart neu festgesetzt wird

47. Gesetz vom 14. März 1991, mit dem das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz, mit dem Bestimmungen über Camping- und Mobilheimplätze getroffen werden (Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz), LGBl. Nr. 44/1982, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 8 wird in Ziffer 3 folgende lit. g) angefügt:

„g) der nächsten Rot Kreuz Rettungsstelle“

2. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mobilheim im Sinne dieses Gesetzes ist ein rechteckiges, freistehendes, transportables Gebäude bis zu einer Grundfläche von 40 m², das nicht der Befriedigung eines ständigen Wohnbedürfnisses, sondern der Erholung während der Freizeit dient. Bei der Ermittlung der Grundfläche werden Vorbauten eingerechnet.“

3. § 21 hat zu lauten:

„§ 21

Flächenwidmung

Mobilheimplätze dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn die für die Errichtung und den Betrieb vorgesehenen Flächen im Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen gewidmet sind.“

4. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gemessen vom verglichenen Niveau des jeweiligen Aufstellplatzes darf die Höhe des Mobilheimes insgesamt 3,50 m nicht überschreiten.“

5. § 24 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Ein Vorbau darf nur längsseitig angebracht werden und darf höchstens zwei Drittel der Länge des Mobilheimes, jedenfalls aber drei Meter betragen und höchstens 2,50 m breit sein.“

6. Im § 25 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Errichtung einer Gerätehütte, die ausschließlich zur Aufbewahrung von Gartenbearbeitungsgeräten, Freizeit- und Sportgeräten und ähnlichem dient, aus schwerentflammbarem Material bis zu einer bebauten Fläche von 4 m² und bis zu einer Höhe von 2,20 m ist, unbeschadet der Bestimmung des § 22 Abs. 3, in der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (§ 23 Abs. 2) zulässig.

(3) Aufstellplätze und Gemeinschaftsflächen dürfen zur Abgrenzung untereinander bis zu einer Höhe von einem Meter eingefriedet werden, wenn hiedurch das einheitliche Erscheinungsbild des Mobilheimplatzes nicht beeinträchtigt wird. Gemauerte Einfriedungen sind nicht gestattet.“

7. § 28 hat zu lauten:

„§ 28

Anwendung des 1. Abschnittes

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Gesetzes finden mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 3 und 4 und 8 Abs. 3 Z. 1 sinngemäß Anwendung.

(2) § 3 Abs. 3, 10 und 12 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für je höchstens 80 Frauen und je höchstens 160 Männer eine Sitzzelle und für je höchstens 200 Männer ein Pissoirstand, für je höchstens 100 Personen eine Waschgelegenheit sowie für je höchstens 200 Personen ein Geschirrspülbecken und ein Wäschespülbecken vorhanden sein müssen.

(3) § 7 Abs. 2 findet Anwendung, wenn die für den Mobilheimplatz vorgesehene Fläche dem § 21 widerspricht.

(4) § 16 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bezirksverwaltungsbehörde neben der Sperre des gesamten Mobilheimplatzes bei Nichtbefolgung von Aufträgen durch den Betreiber auch die Sperre von einzelnen Aufstellplätzen verfügen kann.“

8. Dem § 31 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Die nach Abs. 4 rechtskräftig erteilten Bewilligungen gelten für die Dauer von zehn Jahren, wenn die Fläche

des Mobilheimplatzes im Flächenwidmungsplan nicht als Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen ausgewiesen war; sie gelten unbefristet, wenn kein rechtswirksamer Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) bestanden hat. Diese Frist beginnt mit Rechtskraft der Errichtungsbewilligung zu laufen.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1991, mit welcher der Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Oberwart und die öffentliche Volksschule Unterwart neu festgesetzt wird

Auf Grund des § 34 Abs. 5 des Bgld. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, wird verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der Volksschule Oberwart umfaßt die Gemeinde Oberwart.

§ 2

Der Schulsprengel der Volksschule Unterwart umfaßt die Gemeinde Unterwart.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1991/92 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf